

Satzung

PA\PAEsatzg

der Gemeinde Ratekau - Kreis Ostholstein - über die
Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Ortes
Pansdorf.

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung
mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird
nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 02.04.1992
folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan dar-
gestellte Gebiet des Ortes Pansdorf, entlang der
Bahnhofstraße mit den Einmündungsbereichen der Nor-
der- und der Süderstraße in die Bahnhofstraße, ent-
lang der Schulstraße mit einem Teilstück des Te-
chauer Weges und der Straße "Am Bahnhof" in dem
Kreuzungsbereich dieser Straßen mit der Schulstra-
ße und der Bahnhofstraße und entlang der Eutiner
Straße mit den Einmündungen Sarkwitzer Weg und Nor-
denredder in die Eutiner Straße.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe

- (1) Historische Siedlungsstrukturen aus der Zeit des
Eisenbahn- und Chausseebaus in Form von andert-
halbgeschlossiger, für die Gegend typischer Stra-
ßenrandbebauung auf schmalen, wirtschaftsgärtne-
risch genutzten Schlägen, stellen entlang der als

schnurgerade Allee verlaufenden Bahnhofstraße das überragende ortsgestalterische Element dar.

- (2) Die im anliegenden Plan gekennzeichneten Gebäude und Gebäudekanten sind, auch als Ausdruck der dörflichen Geschichte der Ortschaft, von besonderer Bedeutung und prägen das Ortsbild in entscheidendem Maße.

§ 3 Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen
1. der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung
 2. die Errichtung
- baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung einer Genehmigung nach § 172 BauGB.
- (2) Die Genehmigung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage, allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen, das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung darf in dem Falle des Absatzes 1 Nr. 2 nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- (4) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

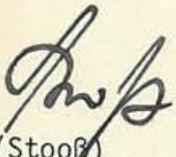
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 bauliche Anlagen abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratekau, den 28. Juni 1992


(Stoß)
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Ortes Pansdorf ist am 28. Juni 1992 in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten veröffentlicht worden. Sie hat damit am 29. Juni 1992 Rechtskraft erlangt.

Ratekau, den 14. Juli 1992




(Stoß)
Bürgermeister